

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nutztierarche Swiensgaarn e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Capellenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Ermöglicht und gefördert wird die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Nutztierasse Sattelschwein als lebendes Kulturgut unter Tierschutzaspekten. Hierdurch soll ein Beitrag für die Erhaltungszucht des Deutschen Sattelschweins geleistet und die biologische Vielfalt im Nutztierbereich erhalten werden.
2. Der Verein fördert die Kenntnisse hinsichtlich der Haltung von Schweinen und des naturgemäßen Umgangs mit Tieren. Durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit leistet der Verein einen wertvollen Beitrag, um dem Verbraucher Landwirtschaft und vor allem den Erhalt alter Nutztierassen nahe zu bringen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Jede natürliche oder juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Mindesthöhe des Fördermitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Fördermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, einen Förderbeitrag zu zahlen, der einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der Förderbeiträge. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Förderbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind 1. Mitgliederversammlung und 2. Vorstand.
2. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Für die Neubesetzung des freigewordenen Amtes lädt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Beiräte einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Dauer und die Auflösung eines Beirats. Er ernennt und entlässt die Beiratsmitglieder.
10. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören, insofern einer eingesetzt worden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder, wenn sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

3. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins;
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Er besteht aus höchstens acht Mitgliedern des Vereins.
2. Der Beirat ist zu mindestens einer Vorstandssitzung pro Geschäftsjahr einzuladen.
3. Beiratsmitglieder werden dauerhaft, befristet oder projektbezogen berufen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung mindestens einmal im Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
3. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz der Umwelt und Natur, vorzugsweise des Erhalts alter Nutzierrassen.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 28.03.2023 geändert.

Capellenhagen, den 28.03.2023